



Lieferantenkodex für verantwortungsvolle Beschaffung



Anforderungen für Partnerunternehmen zur Umsetzung der Nachhaltigkeit bei der Leistungserbringung für den Postkonzern

Die Unternehmen des Postkonzerns (nachfolgend «Post») nehmen auch bei der Beschaffung ihre Verantwortung für Mensch und Umwelt wahr. Unser Ziel ist es, eine Vorreiterrolle in der Branche einzunehmen. Deshalb wollen wir gemeinsam mit unseren Partnerunternehmen transparente und nachhaltige Lieferketten sicherstellen. Wir setzen uns für sozialverträgliche Arbeitsbedingungen und ökologische Standards bei unseren Partnerunternehmen ein.

Der Lieferantenkodex der Post umfasst die Themen Umwelt, Soziales und Governance. Er richtet sich an alle Lieferanten, Dienstleister, Bau- und Subunternehmen, Produktions-, Beratungs- und Vermittlungsfirmen sowie übrige Geschäftspartner. Nachfolgend wird allgemein von «Partnerunternehmen» gesprochen. Mitgemeint sind jeweils auch immer deren Subunternehmen. Zu einem Subunternehmen im Sinne dieses Dokuments zählt, wer einen relevanten Bestandteil der Leistung erbringt. So gelten beispielsweise Vermieter der Produktionsstätten oder Anbieterinnen allgemeiner Serviceleistungen für den Geschäftsbetrieb nicht als Subunternehmen im Sinne dieses Kodex. Die Partnerunternehmen sind bestrebt, dafür zu sorgen, dass der Lieferantenkodex der Post entlang der gesamten Lieferkette eingehalten wird.

Der Lieferantenkodex stützt sich insbesondere auf die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) sowie die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen. Er enthält ethische, soziale und ökologische Prinzipien.

Die Partnerunternehmen verpflichten sich, die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten. Ausnahmen bilden die mit einem Asterisk (*) gekennzeichneten Ziffern.

Dabei handelt es sich – vorbehaltlich spezifischer vertraglicher oder gesetzlicher Vorgaben – um dringende Empfehlungen bzw. um wünschenswerte Zielbilder. Die Post erwartet von den Partnerunternehmen die Bereitschaft, sich in diesen Themen wirkungsorientiert weiterzuentwickeln und zu verbessern, sofern diese Themen für sie als Unternehmen oder ihr Produkt bzw. ihre Leistungserbringung nach objektiven Massstäben relevant sind.

Die Partnerunternehmen sind verpflichtet, die Post auf Anfrage über ihren aktuellen Status, ihre vergangenen und gegenwärtigen Aktivitäten und ihre Pläne in den entsprechenden relevanten Themen zu informieren und der Post, falls vorhanden, sachdienliche Unterlagen bereitzustellen.



1. Einhaltung der massgebenden Gesetze

Erbringt das Partnerunternehmen Leistungen für die Post, sind die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einzuhalten. Der vorliegende Lieferantenkodex ersetzt die Gesetze dieser Rechtsordnungen nicht und ist zusätzlich zu diesen einzuhalten.



2. Umwelt

Die Post erwartet von ihrem Partnerunternehmen, dass es sich für die Reduktion der Umweltbelastung einsetzt – dies u. a. hinsichtlich Klima und Energie, Wasser, Abfall, Chemikalien, Luftverschmutzung, Biodiversität und Waldabholzung. In diesem Zusammenhang sind die nachfolgenden Bestimmungen massgebend.

2.1 Einhaltung der Umweltgesetzgebung

Das Partnerunternehmen hält alle Anforderungen der anzuwendenden Gesetze zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen ein. Bei der Leistungserbringung in der Schweiz sind dies die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts. Bei der Leistungserbringung im Ausland sind zusätzlich zum am Ort der Leistung geltenden Umweltrecht mindestens die Prinzipien der in Anhang 2 zur Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen einzuhalten – und zwar unabhängig davon, ob das betreffende Geschäft dem öffentlichen Beschaffungswesen untersteht oder nicht¹.

2.2 Gefahrenstoffe

Das Partnerunternehmen muss sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften hinsichtlich Verbote oder Einschränkungen bestimmter Stoffe einhalten. Gefährliche Chemikalien und andere Materialien, die in Produkten enthalten sind, müssen identifiziert und so gekennzeichnet werden, damit man sie sicher verwenden und entsorgen kann.

2.3 Umweltmanagement*

Das Partnerunternehmen betreibt ein Umweltmanagementsystem, das sich an ISO 14001 oder EMAS (oder gleichwertig) orientiert, bzw. es baut ein prozess- und risikobasiertes Managementsystem für die umweltbezogene Sorgfaltspflicht in seinen Geschäftspraktiken auf. Das Umweltmanagementsystem ist an das Geschäftsmodell des Unternehmens angepasst und kann auch in das gesamte Managementsystem für die Due Diligence integriert werden. Das Partnerunternehmen bestimmt eine für den Umweltschutz verantwortliche Ansprechperson.

2.4 Treibhausgasemissionen*

Als wichtiger Teil des Umweltmanagements setzt sich das Partnerunternehmen dafür ein, seine Treibhausgasemissionen kontinuierlich zu reduzieren. Es leistet damit einen Beitrag zum Klimaziel² der Post. Das Partnerunternehmen strebt an, seine Emissionen mit dem Pariser Klimaabkommen in Einklang zu bringen. Es ermittelt, berechnet und überwacht seine Treibhausgasimmissionen im eigenen Betrieb und in der Wertschöpfungskette.

Das Partnerunternehmen kennt die Ökobilanz seiner Produkte und/oder Dienstleistungen und kann das Ergebnis aus der Berechnung des CO₂-Fussabdrucks idealerweise über den gesamten Lebenszyklus gemäss ISO 14044 (oder gleichwertig) vorlegen.

2.5 Lebenszyklus*

Das Partnerunternehmen berücksichtigt die Umweltauswirkungen seiner Geschäftstätigkeit und seiner Produkte über den ganzen Lebenszyklus hinweg. Es ergreift entsprechende Massnahmen über den gesamten Lebenszyklus des Produkts oder der Dienstleistung hinweg (vom Rohmaterial über die Herstellung, den Transport, die Nutzungsphase bis hin zu Wiederverwendung, Recycling und Entsorgung), um die Umweltauswirkungen zu minimieren.

2.6 Kreislaufwirtschaft*

Das Partnerunternehmen orientiert sich an den Design-Kriterien der Kreislaufwirtschaft, bereits wenn es Anlagen und Produkte entwirft. Zu diesen Kriterien gehören Langlebigkeit, Modularität, Zerlegbarkeit, Reparierbarkeit, Kaskadennutzung und Materialgesundheit³. Das Partnerunternehmen verfügt über systematische Prozesse für das Abfallmanagement. Nach Möglichkeit haben dabei die Wiederverwendung oder Wiederaufbereitung Vorrang gegenüber dem Recycling und der fachgerechten Entsorgung.

3. Soziale Verantwortung



Das Partnerunternehmen hält die am Ort der Leistung anwendbaren Arbeits- und Arbeitsschutzbestimmungen ein. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UNO, 1948), die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN-Guiding Principles on Business and Human Rights) sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) müssen von allen Partnerunternehmen eingehalten werden. Nachfolgend beziehen wir uns auf verschiedene ILO-Arbeitsnormen, wobei diese inhaltlich kurz zusammengefasst werden. Anwendbar sind in jedem Fall die referenzierten ILO-Arbeitsnormen in ihrer Gesamtheit und in der jeweils aktuellen Ausgabe. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen dem Lieferantenkodex und den Normtexten haben letztere Vorrang.

¹ Massgebliche Übereinkommen zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/127/de#annex_2/lv_l_u1

² Klimaziel der Post: <https://www.post.ch/de/ueber-uns/verantwortung/corporate-responsibility/klima-und-energie>

³ Quelle: BKB Leitfaden kreislauffähige Beschaffung https://www.bkb.admin.ch/dam/bkb/de/dokumente/Oeffentliches_Beschaffungswesen/Empfehlungen/Leitfaden%20Kreislauff%C3%A4hige%20Beschaffung-g-de-v5.pdf.download.pdf/Leitfaden%20Kreislauff%C3%A4hige%20Beschaffung-de-v5.pdf

3.1 Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit ist verboten. Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, keine Personen einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO-Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, gelten gesonderte Regelungen. Personen unter 18 Jahren dürfen keine Überstunden leisten und nicht in der Nacht oder unter gefährlichen Bedingungen arbeiten. Massgeblich sind die ILO-Normen Nr. 138 und 182.

3.2 Verbot von Gefängnis-, Zwangs- und Sklavenarbeit

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, an keinerlei Form von Sklaverei, Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Arbeitsverpflichtung, Menschenhandel oder unfreiwilliger Arbeit – einschliesslich staatlich verordneter Zwangsarbeit – beteiligt zu sein oder eine Mitschuld zu tragen.

Das Partnerunternehmen muss die internationalen Grundsätze einer verantwortungsvollen Personalbeschaffung, einschliesslich des Grundsatzes «der Arbeitgeber zahlt», befolgen und dasselbe von seinen Personalbeschaffungspartnern verlangen, wenn sie direkt oder indirekt alle Arbeitnehmenden einstellen, insbesondere Angehörige gefährdeter Gruppen wie Zeit- und Wanderarbeiter.

Dazu gehört mindestens, dass das Unternehmen

- den Arbeitnehmenden keine Rekrutierungsgebühren und -kosten verrechnet,
- klare und transparente Arbeitsverträge anwendet,
- Arbeitnehmende weder täuscht noch zu etwas zwingt,
- Den Mitarbeitenden Bewegungsfreiheit gewährleistet und keine Identitätsdokumente aufbewahrt,
- Zugang zu kostenlosen, umfassenden und genauen Informationen sicherstellt,
- Den Mitarbeitenden die Freiheit gibt, den Vertrag zu kündigen, den Arbeitgeber zu wechseln und sicher zurückzukehren,
- Zugang zu kostenloser Streitbeilegung und wirksamen Rechtsbehelfen gewährleistet.

Wenn festgestellt wird, dass das Partnerunternehmen die Grundsätze in der Vergangenheit nicht eingehalten hat bzw. gegenwärtig nicht einhält, muss es den Schaden, der den Arbeitnehmenden entstanden ist, innert angemessener Frist und im Rahmen derselben internationalen Grundsätze ersetzen. Massgeblich sind die ILO-Normen Nr. 29 und 105.

3.3 Verbot der Diskriminierung und Respekt für Mitarbeitende

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, alle Arbeitnehmenden unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion, Abstammung, Geburt, sozialem Hintergrund, Behinderung, ethnischer und nationaler Herkunft, Nationalität, Mitgliedschaft in Gewerkschaften oder anderen legitimierten Organisationen, politischer Zugehörigkeit oder Meinung, sexueller Orientierung, familiären Pflichten, Familienstand, Schwangerschaft oder Krankheiten mit Respekt und Würde zu behandeln.

Das Partnerunternehmen muss sicherstellen, dass die Arbeitnehmenden keiner Form von Gewalt, Belästigung, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung am Arbeitsplatz sowie der Androhung von Gewalt und Missbrauch ausgesetzt sind, einschliesslich körperlicher Züchtigung, verbaler, körperlicher, sexueller, wirtschaftlicher oder psychologischer Misshandlung, geistiger oder körperlicher Nötigung oder anderer Formen der Belästigung oder Einschüchterung.

Disziplinarische Massnahmen sind schriftlich zu etablieren und den Arbeitnehmenden mündlich in einer Sprache zu erklären, die sie verstehen. Die disziplinarischen Massnahmen müssen im Einklang mit den nationalen Gesetzen stehen.

Werden Probleme aus einem der oben genannten Gründe gemeldet, überprüft das Partnerunternehmen, dass Arbeitnehmende nicht belästigt, diszipliniert oder benachteiligt werden, und korrigiert wo nötig. Massgeblich sind die ILO-Normen Nr. 100 und 111.

3.4 Löhne und Leistungen für Mitarbeitende

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, angemessene Entschädigungen zu gewähren und mindestens den landes- und branchenüblichen Mindestlohn (der höhere Wert findet Anwendung) zu bezahlen, sofern keine gesetzlichen Mindestvorgaben bestehen. Die Löhne beziehen sich auf die gesetzlich vorgeschriebene Standardarbeitszeit. Abzüge dürfen nur unter den Bedingungen und in dem Umfang vorgenommen werden, der gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegt ist. Die für die Region geltenden Unterstützungsbeiträge sind durch das Partnerunternehmen zu leisten. Bei Anstellungen von Arbeitnehmenden aus dem Ausland (z. B. Grenzgängerinnen und -gänger) sind alle anwendbaren rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne. Massgeblich ist die ILO-Norm Nr. 26.

Das Partnerunternehmen wendet den Grundsatz gleicher Lohn für gleiche Arbeit gemäss ILO-Norm 100 an. Bei Leistungen in der Schweiz sind die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann hinsichtlich Lohngleichheit einzuhalten und zu bestätigen.

In der gesamten Lieferkette ist schrittweise anzustreben, dass existenzsichernde Löhne (Living Wages) bezahlt werden.⁴

3.5 Arbeitszeit von Mitarbeitenden

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Arbeitszeiten, einschliesslich Überstunden, den gesetzlichen Vorschriften am Ort der Leistungserbringung und den geltenden branchenspezifischen Normalarbeitsverträgen entsprechen.

Überstunden dürfen nur ausnahmsweise angeordnet werden, haben freiwillig zu erfolgen und sind mit dem lokal gültigen bzw. gesetzlich festgelegten Überstundenzuschlag zu vergüten. Den Arbeitnehmenden sind Ruhepausen an jedem Arbeitstag und mindestens einen freien Tag in sieben Tagen zu gewähren, sofern nicht tarifvertraglich festgelegte Ausnahmen gelten. Massgeblich sind die ILO-Normen Nr. 14 und 132.

⁴ Ergänzende Erklärungen und Anleitungen finden sich bei «United Nations Global Compact» unter: <https://unglobalcompact.org/what-is-gc/our-work/livingwages/>

3.6 Gesundheit und Sicherheit von Mitarbeitenden

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, für eine sichere und hygienische Arbeitsumgebung zu sorgen, und die besten Arbeitsschutzpraktiken zu fördern, wobei die in der Branche vorherrschenden Kenntnisse und spezifischen Gefahren zu berücksichtigen sind. Das Partnerunternehmen muss den branchenspezifischen Berufsrisiken angemessene Aufmerksamkeit widmen und eine sichere und hygienische Arbeitsumgebung gewährleisten. Wirksame Vorschriften müssen umgesetzt werden, um Unfälle zu verhindern und Gesundheitsrisiken so weit wie möglich zu minimieren.

Das Partnerunternehmen hat ein angemessenes Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmanagementsystem gegen Unfälle und Berufskrankheiten aufzubauen und anzuwenden. Das Partnerunternehmen muss mögliche Notfallsituationen identifizieren und deren allfälligen Auswirkungen minimieren, indem es Notfallkonzepte erstellt.

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, schutzbedürftige Personen, wie insbesondere junge Arbeitnehmende, junge und werdende Mütter und Menschen mit Behinderungen, besonders zu schützen. Massgeblich sind die ILO-Normen Nr. 120, 136, 162, 170, 174.

3.7 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Mitarbeitende haben ein Mitspracherecht bei Arbeitsbedingungen. Sie haben ausserdem das Recht, sich ohne Einschränkungen oder Konsequenzen gewerkschaftlich zu organisieren oder sich einer Vereinigung ihrer Wahl anzuschliessen⁵. Mitarbeitende haben ein Recht auf Kollektivverhandlungen.

Wenn das Recht der Vereinigungsfreiheit und der Kollektivverhandlungen gesetzlich beschränkt ist, darf der Arbeitgeber andere Formen der Kollektivverhandlungen (z. B. der Arbeiterorganisation) nicht behindern. Massgeblich sind die ILO-Normen Nr. 87 und 98.

3.8 Barrierefreiheit

Das Partnerunternehmen wird angehalten, inklusive Leistungen zu erbringen, die barrierefrei sind und auch von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.

4. Transparente Lieferketten*



Gemeinsam mit dem Partnerunternehmen ist die Post bestrebt, die Anforderungen, die aus der Human Rights Due Diligence (HRDD) hervorgehen, umzusetzen und ihre Lieferketten verantwortungsvoll zu gestalten. Das Ziel ist, Transparenz über die Lieferketten herzustellen.

Das Partnerunternehmen legt seine Lieferketten auf Verlangen offen, soweit ihm diese bekannt sind, damit allfällige Risiken bezüglich menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten gemeinsam mit der Post frühzeitig identifiziert werden können. Soweit die Lieferkette nicht vollständig bekannt ist, ist das Partnerunternehmen bestrebt, die Lücken in der Lieferkettentransparenz innert angemessener Frist zu schliessen.

5. Governance



5.1 Antikorruption

Das Partnerunternehmen hält sämtliche anwendbaren nationalen und internationalen Antikorruptionsgesetze und -regelungen ein. Das Partnerunternehmen unterbindet jegliche Art von Korruption, Bestechung und unlauterer Geschäftspraktik. Mitarbeitende von Regierungsbehörden oder privatwirtschaftlichen Gegenparteien dürfen keine unrechtmässigen Zuwendungen angeboten, gewährt oder versprochen werden, um offizielle Handlungen zu beeinflussen oder einen unlauteren Vorteil zu erreichen. Dies beinhaltet auch den Verzicht darauf, unzulässige Beschleunigungszahlungen zu gewähren oder anzunehmen.

5.2 Interessenkonflikte

Das Partnerunternehmen bestätigt, sämtliche Interessenkonflikte (potenzielle und/oder tatsächliche) unverzüglich offenzulegen, auch wenn es unbeabsichtigt in einen solchen Konflikt gerät.

5.3 Konfliktmineralien

Zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, Korruption, der Finanzierung bewaffneter Gruppen oder ähnlicher negativer Auswirkungen hält das Partnerunternehmen alle geltenden Gesetze und die sich daraus ergebenden Due-Diligence-Verpflichtungen hinsichtlich der Beschaffung von Mineralien und Materialien aus Konfliktregionen und Risikogebieten ein.

5.4 Wettbewerbsrecht

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, seine Geschäfte im Einklang mit dem freien und lauterem Wettbewerb zu führen. Es hält das anwendbare Wettbewerbsrecht ein. Insbesondere beteiligt sich das Partnerunternehmen nicht an Preis-, Mengen-, Gebiets- oder Kundenabreden mit Konkurrenten sowie Preisbindungen zweiter Hand und Vereinbarungen über absoluten Gebietsschutz.

⁵ Siehe auch: Art. 28 Bundesverfassung, Art. 11 EMRK und Art. 22 UNO Pakt

5.5 Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung weder direkt noch indirekt zu fördern, und stellt im Rahmen des Geschäftsbetriebs sicher, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche eingehalten werden.

5.6 Datenschutz

Das Partnerunternehmen verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen. Dabei beachtet es insbesondere die Anforderungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), wenn diese zur Anwendung kommt. Das Partnerunternehmen achtet besonders darauf, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu diesen personenbezogenen Daten haben.

Das Partnerunternehmen verarbeitet personenbezogene Daten streng vertraulich und ausschliesslich für die vertraglichen Zwecke. Es gewährleistet die Datensicherheit durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen. Es stellt sicher, dass personenbezogene Daten effektiv geschützt werden und die Privatsphäre der betroffenen Personen bei der Datenverarbeitung respektiert wird.

5.7 Sanktionen und Embargos

Das Partnerunternehmen hält sich an alle internationalen Handelssanktionen. Es gewährleistet, dass seine Leistungen und Güter die anwendbaren Gesetze und regulatorischen Anforderungen hinsichtlich Export-/Importvorschriften (Aus-, Ein- oder Durchfuhr von Gütern) erfüllen, einschliesslich der Sanktionen und Embargos.

6. Einhaltung des Lieferantenkodex



6.1 Kontrollen

Die Post kann kontrollieren, ob das Partnerunternehmen die Vorgaben im vorliegenden Lieferantenkodex und in einem allfälligen übergeordneten Vertrag einhält, oder diese Kontrolle Dritten übertragen. Das Partnerunternehmen sorgt bei Bedarf für eine entsprechende Kontrollmöglichkeit bei seinen Subunternehmen. Um diese Kontrollen durchzuführen, kann die Post den mit der Kontrolle beauftragten Dritten die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen bereitstellen. Auf Verlangen hat das Partnerunternehmen die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Die Kontrollen beziehen sich einzig auf die Einhaltung der Vorgaben im vorliegenden Lieferantenkodex sowie übriger vertraglicher Vorgaben. Dabei respektiert die Post insbesondere Geschäftsgeheimnisse, datenschutzrechtliche Schranken und dergleichen.

6.2 Meldungen

Mitarbeitende des Partnerunternehmens sollen Beobachtungen und Bedenken bezüglich des Geschäftsbetriebs und der Lieferkette des Lieferanten äussern können, ohne Repressalien befürchten zu müssen.

Die Post selbst unterhält eine Meldestelle, die es internen und externen Personen erlaubt, Verstösse gegen den Lieferantenkodex zu melden. Die Meldungen sind auch anonym möglich. Die Meldestelle ist über folgenden Link zu erreichen: www.postcourage.ch.

Das Partnerunternehmen unterstützt die Post nach Möglichkeit dabei, eingegangene Meldungen zu bearbeiten, die seinen Betrieb oder seine Lieferkette betreffen. Wenn Menschenrechtsverletzungen festgestellt werden, müssen umgehend Abhilfemassnahmen eingeleitet werden.

6.3 Verstösse gegen den vorliegenden Lieferantenkodex zur Umsetzung der verantwortungsvollen Beschaffung

Verstösse gegen die dargelegten Grundsätze und Anforderungen sind der Post umgehend zu melden. Ohne ihre Rechte aus dem nachfolgenden Abschnitt zu schmälern, steht es der Post frei, sich mit dem Partnerunternehmen über mögliche Korrekturmassnahmen abzustimmen.

Die Nichterfüllung der im Lieferantenkodex enthaltenen Vorschriften stellt eine schwerwiegende Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen dar, die die Post zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen berechtigt. Sämtliche weiteren gesetzlichen Rechte und Rechtsbehelfe im Falle einer solchen Verletzung bleiben vorbehalten.